Zeitschrift: Archiv für Thierheilkunde

Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte

Band: 21 (1855)

Heft: 3

Rubrik: Verhandlungen der Gesellschaft schweizerischer Thierärzte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

3) Die normalen Veränderungen der Zähne des Hundes werden kurz beschrieben, aber ohne Rücksicht auf die Abweichungen von der Regel durch die verschiedene Form des Kiefers (gespaltene Schnauze, zu langer oder zu kurzer Hinterkiefer) und die Art der Nahrung.

Im Allgemeinen kommen in dem Werkchen etwas häufig Wiederholungen vor, welchen Charakter schon der Titel zeigt. Dem ersten Theil hätten wir eine gewähltere Form und eine lebendigere Sprache gewünscht. Immerhin bietet das Werkchen, was es verspricht und übertrifft in Form und Inhalt manche ähnliche Arbeit. Jeder, der die Grundsätze kennen lernen will, nach welchen das Alter der Pferde aus der Beschaffenheit der Zähne geschätzt werden kann, findet in dem Büchlein einen richtigen Leitfaden. Wir empfehlen ihn zur Anschaffung. Die Ausstattung ist sehr befriedigend, der Preis 3 Frkn.

R. Zangger.

Verhandlungen der Gesellschaft schweizerischer Thierärzte.

Die 42. Jahresversammlung fand am 22. und 23. Juli 1855 in Schaffhausen statt. Bei der für eine zahlreiche Betheiligung ungünstigen Lage des Versammlungsortes nahmen doch im Ganzen zirka 40 Thierärzte an den Verhandlungen Theil, wenn auch nicht alle gleichzeitig. R. Zangger präsidirte; in entschuldigter Abwesenheit des Sekretärs und Quästors Major Näf führte Bezirks Thierarzt-Adjunkt Dürler

von St. Gallen das Protokoll. Nach Genehmigung des vorjährigen Protokolls folgten wissenschaftliche Besprechungen:

1) Austausch der Erfahrungen über das Resultat der Behandlung des gelben Galtes nach der Methode von Rast. (Archiv, N. F. 13. Band S. 289.)

Das Ergebniß dieser Besprechung ist geeignet den Kredit von Rast's Heilmethode zu unterstützen. Gutes Ausmelken, Reiben des Euters nebst der innerlichen Anwendung von Kalk bilden das Wesentlichste der Kur.

2) Beurtheilung eines streitigen Falles betreffend Währschaft nach dem Konkordatgesetze. (Archiv, N. F. 13. Band S. 165.)

Ein Landwirth kaufte einen Zugochsen und nahm ihn sogleich zu Handen. In der folgenden Nacht krepirte derselbe. Die Sektion zeigte als Todesursache einen Leber-Abszeß, der sich in die hintere Hohlvene geöffnet hatte. Ist der Verkäufer nun Schadenersatz schuldig? Nach langer und lebhafter Diskussion für und gegen, und nach ausführlicher Erläuterung des §. 2 Lit. b, Ziff. 1, und des §. 17 des Konkordates ward endlich die Frage einstimmig verneint.

Auf den Vorschlag des Präsidenten wurden zu Ehrenmitgliedern der Gesellschaft ernannt.

Professor Gerlach in Berlin; Thierarzt, John Gamges in London, und Professor Lafosse in Toulouse.

Die Regierung des Kantons Schaffhausen bezeigte ihr Wohlwollen der Gesellschaft durch Verab-

reichung einer Geldunterstützung von 100 Fr. und Anerbietung des Großrathsaales für die Verhandlungen, was ihr bestens verdankt wird.

Nach gemeinschaftlicher Tafel im „Raben" wurde ein Ausflug in die Umgebungen Schaffhausen's gemacht und der Rheinfall besucht.

Nachdem der Vorstand am Morgen des 23. Juli Sitzung gehalten hatte, versammelten sich die Mitglieder zur zweiten allgemeinen Sitzung. Der Präsident erstattete vorerst im Namen des Vorstandes Bericht über den Stand und Gang der Gesellschaft, dann folgte:

3) Eine artikelweise Besprechung und Erläuterung des Konkordates betreffend gemeinschaftliche polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen. (Archiv, N. F. 13. Band S. 152.)*)

Auch die anfänglichen Gegner des Konkordates befreundeten sich in Folge der Besprechung mit demselben. Beseelt von dem Wunsche, das Konkordat möchte bald möglichst in allen Theilen der Schweiz Gesetzeskraft erhalten, ward einstimmig beschlossen: 1) Der Präsident habe in einem der gelesensten schweizerischen Blätter, „der Bund", diese Angelegenheit zu

---

*) Anmerkung. Mit dem 1. September 1855 ist das Viehpolizeikonkordat angenommen in den Kantonen Waadt, Neuenburg, Freiburg, Bern, Solothurn, Basel (Stadt und Landschaft), Aargau, Luzern, Zug und Zürich. Dem Währschaftskonkordat sind bis jetzt dieselben Kantone beigetreten ohne Luzern, dagegen mit Thurgau.

beleuchten (siehe den Bund Nr. 238. vom 29. August 1855) und 2) sei jedes Mitglied verpflichtet in seinem Wirkungskreise durch Wort und Schrift das Möglichste zu thun, um dem Konkordat die gewünschte Ausbreitung zu verschaffen.

Die Jahresrechnung wurde mit einigen berichtigenden Bemerkungen genehmigt. Sie zeigt einen Baarsaldo von 630½ Frkn. Und auf den Wunsch des R. Zangger wurde Hr. Dürler in St. Gallen mit der Prüfung der Rechnungsverhältnisse des dießjährigen Verkehrs mit der Zeitschrift beauftragt. — Die Redaktionsverhältnisse des Archiv's wurden für einen fernern Jahrgang im Sinne des vorjährigen Beschlusses bestätigt. — Das Preisgericht hat die Prüfung einer neuen Preisschrift über Unfruchtbarkeit noch nicht vollendet. Der Gesellschaftspräsident ist ermächtigt nach Vollendung der Beurtheilung den Zeddel zu öffnen und dem Verfasser einen allfälligen Preis zu ertheilen. (Ueber die neu aufgestellten Preisfragen siehe unten.) Nächster Versammlungsort: Zug. Präsident für 1856: R. Zangger in Zürich; Vicepräsident: Thierarzt Schlumpf in Steinhausen (Zug); Quästor für 1856 und 1857: Oberpferdarzt Major Näf in Aarburg. — Preisgericht: Direktor Hirzel in Zürich, Präsident; Thierarzt Gubler in Wengi (Thurgau); Professor Gerber in Bern; Thierarzneilehrer Renggli in Zürich, und Major Näf in Aarburg.

Auf eine Motion des Bezirksthierarztadjunkt Mäder von Wyl, die Gesellschaft möchte Schritte thun, um den in den einzelnen Kantonen patentierten

Thierärzten das Recht der freien Ausübung ihres Berufes in der ganzen Schweiz zu erwerben, wird in Rücksicht auf die leichte Patentirung in einzelnen Kantonen und auf die einem solchen Bestreben gegenwärtig ungünstigen politischen Constellationen, trotz allgemeinem Einverständniß mit dem Zweck des Auszuges, — nicht eingetreten. Damit wurden die Verhandlungen geschlossen und beim letzten gemeinschaftlichen Mahle war die Stimmung Aller so heiter und vertraulich, daß wol Jedem zu früh der Abend zur Trennung winkte.

Preisaufgaben

der Gesellschaft schweizerischer Thierärzte.

Erste Aufgabe.

Genaue Beschreibung der verschiedenen als Unverdaulichkeit bezeichneten, selbstständigen Krankheiten der Wiederkäuer. Bezeichnung ihres Wesens, der Ursachen, Erscheinungen und in's Besondere der verschiedenen Behandlungsmethoden und deren Werth.

Zweite Aufgabe.

Wissenschaftliche Beschreibung derjenigen Krankheitszustände, welche nach dem schweizerischen Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel unter „Abzehrung als Folge von Entartung der Organe der Brust- und Hinterleibshöhle" verstanden sind, mit einer Anleitung für die Thierärzte zur Beurtheilung einschlagender Fälle.